auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

TIEFGRUND

Ausgabedatum: 09.2021 Aktualisierungsdatum: - Version 3 Seite: 1/9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: TIEFGRUND

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Professionell – zur Grundierung des Unterbodens unter Mineral- und Acrylputz, zur Verbesserung der Haftfähigkeit von Farben, Klebstoffen, Feinputz, Fliesen. Das Produkt ist für den Außen- und Inneneinsatz geeignet.

Nicht empfohlene Anwendungen: entgegen der Bestimmung des Produkts.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

MAHA GmbH Fichtendamm 4 15306 Vierlinden

1.4. Notrufnummer:

112

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1. Einstufung des Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 1272/2008/EG

Nicht zutreffend. Das Präparat ist nicht als gefährlich eingestuft.

Schädliche Folgen für die menschliche Gesundheit

nicht zutreffend

Folgen auf die Umwelt

nicht zutreffend

Folgen im Zusammenhang mit dem physikalisch-chemischen Eigenschaften

nicht zutreffend

2.2. Kennzeichnungselemente

Piktogramme: nicht zutreffend Signalwort: nicht zutreffend Gefahrensätze: nicht zutreffend Sätze zu Vorsichtsmaßregeln:

Allgemeines

P102 Vor Kindern schützen.

P101 Bei Verschlucken einen Arzt hinzuziehen und die Verpackung oder das Etikett

vorzeigen.

Prävention

P280 Schutzhandschuhe tragen.

Reaktion

P305+P351+P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Löschen

P501 Inhalt / Behälter dem Abfallbehälter zuführen.

2.3. Andere Gefahren:

Das Produkt enthält keine Bestandteile, die die Kriterien für als PBT oder vPvB klassifizierte Stoffe gemäß Anhang VIII der Verordnung REACH erfüllen.

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

TIEFGRUND

Ausgabedatum: 09.2021 Aktualisierungsdatum: - Version 3 Seite: 2/9

3.1. STOFFE

Nicht zutreffend – das Produkt ist ein Gemisch.

3.2. Gemische

Das Produkt ist ein Gemisch (wässrige Lösung aus Acryldispersion).

Das Produkt enthält keine als Gefahrstoffe eingestuften Bestandteile.

ABSCHNITT 4: Erteilung Erster Hilfe.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Expositionswege:

Atemwege, Verdauungswege, Kontakt mit der Haut, Kontakt mit den Augen.

Folgen der Einatmung:

Geschädigten an die frische Luft führen oder bringen. Wärme und Ruhe sicherstellen. Bei fehlender Atmung künstliche Beatmung anwenden oder Sauerstoff zuführen und sofort medizinische Hilfe rufen. Bei Bewusstseinsverlust Geschädigten in stabile Seitenlage bringen und sofort medizinische Hilfe rufen. Fest sitzende Kleidung (z.B. Kragen, Krawatte) lockern. Im Bedarfsfall ärztliche Hilfe sicherstellen.

Folgen des Verschluckens:

Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen Sofort den Mund mit Wasser ausspülen. Keine anderen Mittel verabreichen. Im Bedarfsfall ärztliche Hilfe sicherstellen. Geschädigten an die frische Luft führen oder bringen. Wärme und Ruhe sicherstellen. Bei Erbrechen Kopf niedrig halten, damit das Erbrochene nicht in die Lunge gelangt. Orale Zuführung an Bewusstlose verboten. Bei Bewusstseinsverlust Geschädigten in stabile Seitenlage bringen und sofort medizinische Hilfe rufen.

Kontakt mit den Augen:

Augen sofort mit großer Menge Wasser ausspülen, wobei von Zeit zu Zeit das obere und untere Augenlid anzuheben ist. Kontaktlinsen herausnehmen, wenn vorhanden und herausnehmbar. Spülen über mindestens 20 Minuten fortsetzen. Einen zu starken Wasserstrahl vermeiden, um die Hornhaut nicht zu beschädigen. Im Bedarfsfall ärztliche Hilfe sicherstellen.

Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe ablegen. Verschmutzte Haut mit einer großen Menge Wasser abwaschen. Im Falle des Auftretens und Anhaltens von Hautveränderungen einen Arzt aufsuchen.

Schutz der Erste Hilfe erteilenden Personen

Auf kontaminierte Kleidung und Schuhe des geschädigten aufpassen – diese können weiterhin das Produkt enthalten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die wichtigsten Symptome und Folgen werden in Abschnitt 11 behandelt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Am Arbeitsplatz sind Mittel bereitzustellen, die eine sofortige Erste Hilfe ermöglichen.

Bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe wird empfohlen, dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

ABSCHNITT 5: Vorgehensweise im Brandfall

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Geeignetes Löschmittel für den gegebenen Brand verwenden, z.B. Schaum, Kohlendioxid CO₂, Löschpulver, zerstäubtes Wasser.

Ungeeignete Löschmittel:

Keinen konzentrierten Wasserstrahl einsetzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Bränden können toxische Verbrennungsprodukte freigesetzt werden, z.B. Kohlenmonoxid und Stickoxid.

Gefahren durch den Stoff oder das Gemisch:

Bei Feuer und Erhitzung kann es zu einem Druckanstieg und zur Explosion des Behälters kommen.

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

TIEFGRUND

Ausgabedatum: 09.2021 Aktualisierungsdatum: - Version 3 Seite: 3/9

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandlöschung:

Standardmethoden der Löschung chemischer Brände anwenden.

Behälter und Tanks, die der Einwirkung hoher Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen und nach Möglichkeit aus dem gefährdeten Bereich entfernen.

Ein Eindringen des verschmutzten Löschwassers in das Oberflächenwasser und die Kanalisation darf nicht zugelassen werden. Das Löschwasser und die Überreste nach dem Brand in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften entsorgen.

Schutzausrüstung der Feuerwehr:

Feuerwehrleute müssen entsprechende Schutzgeräte und individuelle Atemapparate mit einer Maske zur Abdeckung des gesamten Gesichts sowie Schutzkleidung tragen. Das grundlegende Schutzniveau bei chemischen Unfällen sichert die von den Feuerwehrleuten eingesetzte Schutzkleidung (einschließlich Helme, Handschuhe und Schutzschuhe) nach der europäischen Norm EN 469.

ABSCHNITT 6: Vorgehensweise im Falle der unbeabsichtigten Freisetzung in die Umwelt

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für Personal, das nicht an der Rettungsaktion beteiligt ist:

Verunreinigung der Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Direkten Kontakt mit dem freigesetzten Gemisch vermeiden. Eine wirksame Belüftung sicherstellen. Entsprechende persönliche Schutzmittel gemäß Abschnitt 8 tragen.

Es sind keine Maßnahmen einzuleiten, welche ein Risiko für die einzelnen Personen darstellen könnten oder in denen diese Personen nicht geschult wurden. Menschen aus dem umliegenden Gelände evakuieren. Keine Zutrittsgenehmigung an unnötiges oder nicht gesichertes Personal erteilen.

Für Personal, das an der Rettungsaktion beteiligt ist:

Wird für die Beseitigung der Kontaminierung Spezialkleidung benötigt, sind die Informationen aus Abschnitt 8 zu studieren. Siehe ebenfalls Informationen im Punkt "Für Personal, das nicht an der Rettungsaktion beteiligt ist".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine Umweltverunreinigungen zulassen.

Ein Eindringen des Materials in das Grundwasser, das Oberflächenwasser und die Kanalisation darf nicht zugelassen werden. Abwasserschächte sichern. Bei ernsthafter Verschmutzung von Gewässern, des Kanalisationssystems oder des Bodens die zuständigen Verwaltungs- und Kontrollbehörden sowie Rettungsorganisationen benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Freigesetztes Produkt aufsammeln, um eine Verschmutzung von Oberflächen- und Grundwasser zu vermeiden. Abwasserschächte sichern. Beschädigte Verpackungen in einer Notverpackung unterbringen. Produkt mit Absorptionsmaterial (Erde, Sand) bedecken. In einen verschließbaren Kunststoffbehälter aufsammeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönlicher Schutz: Abschnitt 8. Entsorgungsverfahren: Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Exposition vermeiden – vor Gebrauch mit der Bedienungsanleitung (dem Sicherheitsdatenblatt) bekanntmachen.

Nicht verzehren.

Kontakt mit der Haut, den Augen und der Kleidung vermeiden.

Ungebrauchte Verpackungen verschlossen halten.

In der Originalverpackung aufbewahren.

Nicht in die Kanalisation einleiten.

Das Einatmen von Dämpfen/Nebeln vermeiden.

Schutzmittel:

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

TIEFGRUND

Ausgabedatum: 09.2021 Aktualisierungsdatum: - Version 3 Seite: 4/9

Individuelle Schutzmittel gemäß den Informationen in Abschnitt 8 anwenden.

Eine wirksame Belüftung sicherstellen.

Hinweise zur allgemeinen Arbeitshygiene:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach Unterbrechung oder Beendigung der Arbeit ein jedes Mal die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Vor dem Betreten der Orte zum Verzehr der Mahlzeiten verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung ausziehen. Verunreinigte Kleidung nicht mehr verwenden und vor erneuter Benutzung reinigen.

Verschmutzte Kleidung nicht vom Arbeitsplatz entfernen.

Individuelle Schutzmittel gemäß den Informationen in Abschnitt 8 anwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Die Lagerräume müssen gelüftet werden.

Verpackungen dicht verschlossen halten und entsprechend kennzeichnen.

Ausschließlich in der Originalverpackung lagern.

An einem kühlen Ort aufbewahren. Vor Frost schützen.

Vor dem Auslaufen aus dem Behälter und dem Eindringen in die Umwelt schützen.

Offene Behälter vorsichtig handeln, um ein Auslaufen zu vermeiden.

Vor dem Einfluss von Sonnenstrahlen schützen.

Lagerung in einem Temperaturbereich von 5 bis 35 °C. Außerhalb des angegebenen Temperaturbereichs kann es zur Ausflockung der Dispersion kommen.

Mit dem Sicherheitsdatenblatt bekanntmachen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angaben.

ABSCHNITT 8: Gefährdungskontrolle und individuelle Schutzmittel

8.1. Zu überwachende Parameter

Indikative Arbeitsplatzgrenzwerte im Inland:

Nach der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die höchsten zulässigen Konzentrations- und Intensitätswerte von Schadstoffen am Arbeitsplatz (Gesetzblatt aus dem Jahre 2014, Pos. 817).

Höchste zulässige Konzentration: (MAK und MMAK) – nicht bestimmt.

DNEL (Expositionsgrenzwert ohne Veränderungen) – keine Angaben

PNEC (Grenzwert ohne Auswirkungen auf die Umwelt) – keine Angaben

8.2. Überwachung der Exposition

Eine wirksame Belüftung sicherstellen.

Individuelle Schutzmittel:

Bei der notwendigen Anwendung und Auswahl der entsprechenden individuellen Schutzmaßnahmen ist die Art des durch das Produkt erzeugten Risikos, die Bedingungen am Arbeitsplatz sowie die Art des Umgangs mit dem Produkt zu berücksichtigen. Die Schutzmittel müssen die in den Normen und Vorschriften festgelegten Anforderungen erfüllen. Es ist sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz oder in seiner Nähe Zugang zu laufendem Wasser besteht.



Schutz der Augen und des Gesichts:

Bei Spritzgefahr Schutzbrille tragen. Die Schutzbrille muss den Anforderungen der Norm entsprechen.



Schutz der Atemwege:

Unter Normalbedingungen nicht gefordert.

Bei Gefährdung durch Dämpfe der Stoffe im Gemisch ist ein unabhängiger Schutz der Atemwege nach den Anforderungen der Norm einzusetzen. Die Wahl der Atemmaske muss auf Grundlage des bekannten oder erwarteten Niveaus der Exposition der Gefährdungen des Produkts sowie der Arbeitsschutzlimits der Arbeit mit der gewählten Maske vorgenommen werden.



Schutz der Haut Schutz der Hände

Es sind gegen die Einwirkung chemischer Stoffe beständige Schutzhandschuhe

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

TIEFGRUND

Ausgabedatum: 09.2021 Aktualisierungsdatum: - Version 3 Seite: 5/9

einzusetzen.

Die Auswahl der Schutzhandschuhe ist unter Berücksichtigung der Durchschlagszeiten, der Durchdringungsgeschwindigkeit und der Degradierungsgeschwindigkeit vorzunehmen. Es wird eine regelmäßige Kontrolle der Handschuhe und deren Wechsel bei Anzeichen des Verschleißes oder der Beschädigung empfohlen. Schutzcreme auf nicht abgedeckten Körperteilen verwenden.

Körperschutz



Es ist Schutzkleidung in Abhängigkeit von der ausgeführten Aufgabe entsprechend dem potentiellen Risiko gemäß der Bestätigung durch eine kompetente Person vor Antritt der Arbeiten zu verwenden.

Kontrolle der Umweltgefährdung:

Keine Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung von Messungen der Emissionsgröße. Es wird die Einhaltung der grundlegenden Nutzungsregeln für Maschinen und Anlagen empfohlen.

Allgemeine Hinweise zum Arbeitsschutz

Während der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Vor jeder Pause und nach Beendigung der Arbeit Hände waschen. Technische Mittel sicherstellen, die eine Verschmutzung der Umwelt verhindern.

Achtung:

Die eingesetzten Schutzmittel müssen die Anforderungen der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundsätzlichen Anforderungen an persönliche Schutzmittel (Gesetzblatt Nr. 259, Pos. 2173) erfüllen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:FlüssigkeitFarbe:weißGeruch:Keine DatenGeruchsschwelle:Keine Daten

pH-Wert 5-7

Schmelz-/Gefrierpunkt: Keine Daten Siedetemperatur: ca. 100°C Nicht zutreffend Entzündungstemperatur: Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten Brennbarkeit: Nicht zutreffend **Obere- untere Explosionsgrenze:** Nicht zutreffend Dampfdruck bei 20°C: Keine Daten Dampfdichte: Keine Daten **Relative Dichte** Keine Daten

Wasserlöslichkeit: vollständig wasserlöslich

Löslichkeit in anderen Keine Daten

Lösungsmitteln

Verteilungskoeffizient: Keine Daten

n-Octanol/Wasser

SelbstentzündungstemperaturNicht zutreffendZersetzungstemperatur:Keine DatenViskosität:Keine DatenExplosionseigenschaftenNicht zutreffendOxidierungseigenschaftenKeine Daten

9.2. Andere Informationen

Fähigkeit zur Mischung Keine Daten

in Fetten:

Elektrische Leitfähigkeit: Keine Daten

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter Normalbedingungen ist das Gemisch chemisch nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

TIEFGRUND

Ausgabedatum: 09.2021 Aktualisierungsdatum: - Version 3 Seite: 6/9

Stabil bei Aufbewahrung unter den vorgegebenen Bedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei niedrigen Temperaturen (unter 5°C) kommt es zu einer unumkehrbaren Ausflockung des Polymers. Bei einer Temperatur von etwa 100°C kommt es zum Verdunsten des im Produkt enthaltenen Wassers.

10.5. Unverträgliche Materialien

Materialien vermeiden, die gefährliche Reaktionen im Kontakt mit Wasser bewirken.

10.6. Gefährliche Zerfallsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Nutzungsbedingungen sollte kein gefährlicher Zerfall des Produkts auftreten.

ABSCHNITT 11: toxikologische Informationen

11.1. Information über Toxikologische Auswirkungen

Akute Toxizität:

Keine Angaben für das Produkt.

Ätzende/Reizende Wirkung auf die Haut:

Auf Grundlage der vorliegenden Daten erfüllt das Produkt nicht die Kriterien für eine Klassifizierung in diese Gefahrengruppe.

Ernsthafte Augenschäden / Reizende Wirkung auf die Augen:

Auf Grundlage der vorliegenden Daten erfüllt das Produkt nicht die Kriterien für eine Klassifizierung in diese Gefahrengruppe.

Allergische Wirkung auf die Atemwege oder die Haut:

Auf Grundlage der vorliegenden Daten erfüllt das Produkt nicht die Kriterien für eine Klassifizierung in diese Gefahrengruppe.

Krebserregend:

Auf Grundlage der vorliegenden Daten erfüllt das Produkt nicht die Kriterien für eine Klassifizierung in diese Gefahrengruppe.

Mutagene Wirkung auf die Keimzellen:

Auf Grundlage der vorliegenden Daten erfüllt das Produkt nicht die Kriterien für eine Klassifizierung in diese Gefahrengruppe.

Beurteilung Reproduktionstoxizität:

Auf Grundlage der vorliegenden Daten erfüllt das Produkt nicht die Kriterien für eine Klassifizierung in diese Gefahrengruppe.

Spezifische Zielorgan - Toxizität (STOT) – einmalige Exposition:

Auf Grundlage der vorliegenden Daten erfüllt das Produkt nicht die Kriterien für eine Klassifizierung in diese Gefahrengruppe.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – wiederholte Exposition:

Auf Grundlage der vorliegenden Daten erfüllt das Produkt nicht die Kriterien für eine Klassifizierung in diese Gefahrengruppe.

Durch Aspiration verursachte Risiken:

Auf Grundlage der vorliegenden Daten erfüllt das Produkt nicht die Kriterien für eine Klassifizierung in diese Gefahrengruppe.

Informationen über die wahrscheinlichen Infektionswege:

Kontakt mit den Augen: Verschmutzungen der Augen können Diskomfort, Rötungen und Tränen der Augen bewirken.

Hautkontakt: Kann eine leichte Reizung der Haut bewirken – nach dem Abtrocknen relativ schwer abzuwaschen; eine Rötung der Haut kann durch die Versuche der Beseitigung des Produkts von ihrer Oberfläche auftreten, weshalb das Produkt so schnell wie möglich zu beseitigen ist.

Verschlucken: Zufälliges Verschlucken kann eine Reizung der Schleimhäute der Speiseröhre und des Magens verursachen.

Atemwege: Keine Angaben.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

Keine Angaben.

Verspätete, direkte und chronische Folgen einer kurz- und langfristigen Exposition:

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

TIEFGRUND

Ausgabedatum: 09.2021 Aktualisierungsdatum: - Version 3 Seite: 7/9

Keine Angaben.

Sonstige Angaben: Keine Angaben.

ABSCHNITT 12: Umweltschutzinformationen

12.1. TOXIZITÄT

Keine Angaben für das Produkt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben für das Produkt.

12.3. Bioakkumulationspotential

Keine Angaben für das Produkt.

12.4. Mobilität im Boden

wasserlöslich

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien PBT oder vPvB gemäß Anhang VIII der Verordnung REACH.

12.6. Sonstige schädliche Wirkungen

Das Produkt nicht in das Wasser, die Abwässer oder Boden gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Vorgehensweise mit Abfällen

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallprodukt nicht in die Sanitärkanalisation einleiten. Die Entsorgung des Produkts, der Lösungen und der Derivate muss in jedem Falle mit den Anforderungen des Umweltschutzes übereinstimmen. Abfallprodukte in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften entsorgen.

Verpackung:

Die Rückgewinnung, Entsorgung oder Liquidierung von Verpackungsabfällen ist in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften vorzunehmen. Gebrauchte Verpackungen sind an ein ermächtigtes Unternehmen zu übergeben.

Abfall-Code:

15 01 02 Kunststoffverpackungen.

ACHTUNG: Nur vollständig geleerte und gereinigte Verpackungen sind zum Recycling bestimmt.

ABSCHNITT 14: Transportinformationen

		ADR/RID	IMO/IMDG	IATA-DGR
14.1.	UN-Nummer			
14.2.	Korrekte UN-Transportbezeichnung			
14.3.	Gefahrgutklasse(n) für den Transport			
	Klassifizierungscode			
	Warnkennzeichen Nr.:			
14.4.	Verpackungsgruppe			
14.5.	Umweltrisiken			

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Anwender

Nicht zutreffend

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Informationen in Bezug auf rechtliche Regulierungen

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Sicherheitsdatenblatt wurde ausgeführt wurde in Übereinstimmung mit:

 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europaparlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 in Sachen Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkungen von Chemikalien und der Bildung der Europäischen Chemikalien Agentur, welche die die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rats

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

TIEFGRUND

Ausgabedatum: 09.2021 Aktualisierungsdatum: - Version 3 Seite: 8/9

(EG) Nr. 793/93 und die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des Rats 76/769/EWG und die Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG aufhebt

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Gesetz vom 25. Februar 2011 über Stoffe und ihre Gemische (Gesetzblatt aus dem Jahre 2015, Pos. 1203).
- Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung der Verpackungen von Gefahrenstoffen und Gefahrengemischen sowie einigen Gemischen (Gesetzblatt Pos. 445).
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die höchsten zulässigen Konzentrations- und Intensitätswerte von Schadstoffen am Arbeitsplatz (Gesetzblatt aus dem Jahre 2014, Pos. 817).
- Gesetz vom 14. April 2012 über die Abfälle (Gesetzblatt aus dem Jahre 2013, Nr. 21, Pos. 21) sowie Verordnung des Ministers für Umweltschutz über den Abfallkatalog (Gesetzblatt Pos. 1923).
- Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Verpackungswirtschaft und die Verpackungsabfälle (Gesetzblatt aus dem Jahre 2013, Pos. 888).
- Klassifizierung von Gefahrgütern nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über den Arbeitsschutz an Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit dem Auftreten chemischer Stoffe (Gesetzblatt aus dem Jahr 2005, Nr. 11, Pos. 86, mit späteren Änderungen).
- Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundsätzlichen Anforderungen an persönliche Schutzmittel (Gesetzblatt Nr. 259, Pos. 2173)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 16: Andere Informationen

Vor der Anwendung unbedingt mit dem Sicherheitsdatenblatt bekanntmachen.

Erklärung der im Sicherheitsdatenblatt auftretenden Abkürzungen und Akronyme

MAK - höchstzulässige Konzentrationen gesundheitsschädlicher Stoffe in der Arbeitsumgebung

MMAK - Vorübergehende höchstzulässige Konzentration

UN-Nummer - Erkennungsnummer des Materials (UN-Nummer)

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMO – Internationale Meeresorganisation

RID - Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

IMDG - Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

ICAO – Technische Anleitungen für einen sicheren Transport von Gefahrgütern auf dem Luftwege

Weitere Informationsquellen:

IUCLID International Uniform Chemical Information Database

ESIS - European Chemical Substances Information System

Sonstige Angaben:

Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Wissensstand und haben die Aufgabe, das Produkt vom Gesichtspunkt der Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zu beschreiben. Sie dürfen nicht als Garantie bestimmter Eigenschaften angesehen werden.

Wenn die Anwendungsbedingungen des Produkts sich nicht unter Kontrolle des Herstellers befinden, dann trägt der Anwender die Haftung für die sichere Anwendung.

Der Anwender ist für die Erschaffung sicherer Bedingungen der Nutzung des Produkts verantwortlich und haftet für die Folgen einer inkorrekten Anwendung des hier beschriebenen Produkts.